OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601844/8/Sch/CG

Datum:
Linz, 30. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn J H, K, L, vom 20. März 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ. vom 22. Februar 2017, GZ: VStV/916301688193/2016, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 18. Mai 2017,

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 324 Euro (20 % der verhängten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Landespolizeidirektion OÖ. hat mit Straferkenntnis vom 22. Februar 2017, GZ: VStV/916301688193/2016, über Herrn J H wegen mehrerer Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„1. Sie haben es als Lenker des Kraftfahrzeuges, PKW Porsche Panamera mit dem Kennzeichen L-x am 06.11.2016 um 03:30 Uhr in 4020 Linz, W unterlassen, nach einem Verkehrsunfall mit dem Ihr Verhalten am Unfallsort in ursächlichem Zusammenhang stand, Ihr Fahrzeug sofort anzuhalten.

2. Sie haben am 06.11.2016 um 03:30 Uhr in 4020 Linz, W als Lenker des Kraftfahrzeuges, PKW Porsche Panamera mit dem Kennzeichen L-x Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs bei einem Verkehrsunfall beschädigt und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe der Identität verständigt. Beschädigt wurde das Verkehrszeichen „Baken“. Dieses wurde samt Säule umgefahren und schwer beschädigt.

3. Sie sind am 06.11.2016 um 03:40 Uhr in 4020 Linz, K als Lenker des Kraftfahrzeuges, PKW Porsche Panamera mit dem Kennzeichen L-x mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist (Zulassungsbesitzer des KFZ, KZ: L-x), einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

4. Sie haben am 06.11.2016 zwischen 03:30 und 03:40 Uhr in 4020 Linz, W bis Linz, K (Tiefgarage) das Kraftfahrzeug, PKW Porsche Panamera mit dem Kennzeichen L-x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, da der Alkoholgehalt der Atemluft 0,688 mg/l betrug, wie mittels eines Tests am geeichten Atemluftalkoholmessgerät samt Rückrechnung durch einen medizinischen Amtssachverständigen festgestellt wurde.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 1 lit. a StVO
2. § 99 Abs. 2 lit. e StVO i.V.m. § 31 Abs. 1 StVO
3. § 4 Abs. 5 StVO
4. § 99 Abs. 1a i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 140,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit.a StVO

2. € 140,00	2 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2 lit. e StVO
3. € 140,00	2 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. b StVO
4. € 1.200,00	10 Tage(n) 0 Stunde(n)	§ 99 Abs 1a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Vorhaft: --

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 162,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.782,00."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG hat dieses durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 18. Mai 2017 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Beschwerdeführer, eine Vertreterin der belangten Behörde und zwei Zeugen teilgenommen haben.

3. Hinsichtlich der Fakten 1. und 2. des Straferkenntnisses bestreitet der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Übertretungen dem Grunde nach nicht, verweist aber, worauf in der Folge noch näher einzugehen sein wird, auf eine ihm zur Last gelegte unrichtige Tatzeit.
Bezüglich Faktum 3. wird sinngemäß vorgebracht, dass er als Verursacher eines Sachschadens an dem neben seinem Fahrzeug in der Tiefgarage abgestellten weiteren PKW nicht hinreichend zweifelsfrei feststehe.
Hinsichtlich Punkt 4. des Straferkenntnisses wird der bei ihm zum Zeitpunkt des Eintreffens der Polizeibeamten in der Wohnung festgestellte Atemluftalkoholgehalt von 0,1 mg/l nicht angezweifelt, hinsichtlich der Rückrechnung auf den Lenkzeitpunkt allerdings, ebenso wie hinsichtlich der Fakten 1. und 2., der Lenkzeitpunkt mit wesentlich später angegeben.

4. Vorweg soll auf die Frage des Lenkzeitpunkts eingegangen werden, zumal diesem naturgemäß, insbesondere im Hinblick auf das Ausmaß der Alkoholbeeinträchtigung, wesentliche Bedeutung zukommt. Dazu ergibt sich aus

dem von der Behörde vorgelegten Verfahrensakt im Verein mit dem Ergebnis der oben erwähnten Beschwerdeverhandlung Folgendes:
Der Beschwerdeführer hat als Lenker eines PKW am 6. November 2016 einen Verkehrsunfall mit Sachschaden in der Weise verursacht, als er nächst der Örtlichkeit W in Linz einen Verkehrszeichenträger, an welchem das Zeichen „Baken“ angebracht war, umgefahren hat. Dabei wurde auch das von ihm gelenkte Fahrzeug beschädigt, an der Unfallstelle zurück blieb die vordere Kennzeichentafel.
Anhand derer konnten Polizeibeamte in mehreren Ermittlungsschritten letztlich den Beschwerdeführer als Fahrzeuglenker ermitteln.
Sie trafen etwa gegen 12.00 Uhr am Vorfallstag bei ihm in der Wohnung in der K in Linz ein. Der Beschwerdeführer gab nach den glaubwürdigen Angaben eines der beiden ermittelnden Beamten anlässlich der Beschwerdeverhandlung sogleich an, dass er einen Verkehrsunfall verursacht habe und gerade vorgehabt habe, zur Polizei zu fahren und diesen zu melden.
Mit dem Beschwerdeführer ist eine entsprechende Befragung erfolgt, über die auch eine handschriftliche Niederschrift errichtet wurde. Diese ist mit 6. November 2016, 12.30 Uhr, datiert. Gleich einleitend der Niederschrift heißt es, dass der Beschwerdeführer gegen 3.30 Uhr dieses Tages den PKW mit dem Kennzeichen L-x gelenkt habe. Er habe bei der Fahrt, die genaue Örtlichkeit konnte er vorerst nicht angeben, mit der Vorderfront des Fahrzeuges ein Hinweiszeichen gestreift und dadurch umgefahren. Am PKW sei Sachschaden entstanden und der rechte Vorderreifen sei defekt gewesen. Der Beschwerdeführer habe einen „Schock“ erlitten und sei deshalb weiter zu seiner Wohnung in die K gefahren. Hinsichtlich des Alkoholkonsums gab er zwei Halbe Bier und zwei Achtelliter Rotwein vor dem Lenken an. Von einem Nachtrunk war zu keinem Zeitpunkt die Rede bei der Amtshandlung, demnach findet sich auch in der Niederschrift diesbezüglich nichts.
Der Lenkzeitpunkt 3.30 Uhr stammt also vom Beschwerdeführer und ist nicht irgendeine Mutmaßung der erhebenden Beamten. Zudem handelt es sich hiebei um die erste sich bietende Gelegenheit, diesbezüglich seitens des Beschwerdeführers Angaben zu machen. Solchen kommt, wie die allgemeine Lebenserfahrung erweist und auch vom Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur ständig bestätigt, eine besondere Bedeutung zu und ist ihnen im Regelfall der Vorzug zu geben gegenüber solchen, die erst später, nach reiflicher Überlegung getätigt werden, allenfalls auch bloß deshalb, um ein günstigeres Ergebnis im Verwaltungsverfahren zu erreichen.
Der Beschwerdeführer hat diesen Lenkzeitpunkt auch nicht in der Folge sogleich eigeninitiativ durch zeitnahe Kontaktaufnahme mit den erhebenden Beamten in Frage gestellt, sondern erst nach Zustellung der Aufforderung zur Rechtfertigung bzw. des Mandatsbescheides über die Entziehung der Lenkberechtigung. Mit Eingabe vom 6. Dezember 2016, also etwa 4 Wochen nach dem Vorfall, wird vorgebracht, dass „beim Gespräch mit meinem Sohn über diesen bedauerlichen

Vorfall zu Tage kam, dass es sich nicht um die mir im Gedächtnis gebliebene Zeit handeln konnte, sondern dass dies rund um 6.00 Uhr morgens gewesen war“.
Laut Angaben des Beschwerdeführers hat dieses Gespräch mit seinem Sohn insofern mit dem Lenkzeitpunkt zu tun, als er an dem bewussten Morgen durch die Kontaktaufnahme seitens seines Sohnes geweckt worden sei. Er habe ihn gebeten, ihn vom Ausgehen abzuholen. Diesem Ersuchen habe er auch entsprechen wollen, sei aber dann gleich wieder angerufen worden, wonach eine Abholung doch nicht notwendig sei. Da sei er schon unterwegs gewesen. Hinsichtlich des Fahrtverlaufes verweist der Beschwerdeführer darauf, dass er sich verfahren habe, eine schlüssige Schilderung des Fahrtverlaufes war ihm weder im Behördenverfahren noch anlässlich der Beschwerdeverhandlung möglich.
Die Befragung des Sohnes des Beschwerdeführers, der von ihm zum Beweis für den angeblichen späteren Lenkzeitpunkt, so gegen 6.00 Uhr, genannt wurde, ist sowohl von der belangten Behörde als auch vom Landesverwaltungsgericht erfolgt. In der Niederschrift vom 11. Jänner 2017 vor der belangten Behörde hat dieser Zeuge angegeben, dass sein Anruf, wonach er abgeholt werden wolle, ungefähr gegen 5.30 Uhr erfolgt sei. Genau könne er das aber nicht angeben. Keine 10 Minuten später habe er seinen Vater erneut angerufen und ihm erklärt, dass er doch nicht abgeholt zu werden brauche. Weiters gibt der Zeuge an, dass er nicht sagen könne, ob dieses Telefonat nicht doch schon vorher gegen 3.30 Uhr gewesen sei. Es sei aber sicher später gewesen, ob die beiden schon davor telefoniert hätten, wisse er nicht.
Bei der Beschwerdeverhandlung schildert der Zeuge wiederum den Anruf zeitlich als um etwa 5.30 Uhr bzw. 6.00 Uhr früh. Zum Unterschied zur Befragung bei der Behörde hat der Zeuge hier „definitiv“ ausgeschlossen, dass er schon um 3.30 Uhr ein Telefonat mit seinem Vater geführt habe. Er verweist hier auf den Umstand, dass schon der Sonnenaufgang begonnen habe.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat beweiswürdigend hiezu Folgendes erwogen:
Geht man von der Erklärung des Beschwerdeführers für den Grund seiner nächtlichen Fahrt davon aus, dass er tatsächlich über Ersuchen seines Sohnes den PKW in Betrieb genommen hat, um ihn an einer, im Übrigen von beiden Befragten, also von ihm und seinem Sohn, nur relativ vage beschriebenen Örtlichkeit abzuholen, ist es kaum nachvollziehbar, dass hier die Uhrzeit auch nicht nur halbwegs genau beim Beschwerdeführer in Erinnerung geblieben sein soll. Wird man in der Nacht mit einem solchen Anruf geweckt und einem entsprechenden Ersuchen zur Abholung konfrontiert, ist ein Blick auf die Uhr zur zeitlichen Orientierung wohl eine Selbstverständlichkeit. Auch wenn der Beschwerdeführer angegeben hat, dass solche Abholersuchen seines Sohnes nicht gänzlich unüblich seien, ist doch der Einzelfall für sich ein eher außergewöhnliches Ereignis zur Nachtzeit. Dazu kommt noch, dass, wenn wie behauptet, die Fahrt nicht planmäßig verlaufen ist, also man sich verfährt und

noch dazu einen Verkehrsunfall verursacht, auch diese Umstände kein Augenmerk auf die Uhrzeit gelenkt haben sollen. Schließlich ist der Beschwerdeführer von der Örtlichkeit in der W auch noch mit einem platten Vorderreifen über einige Kilometer bis in die K gefahren, also wiederum ein Vorgang, der wohl nicht nur als ungewöhnlich, sondern schon als einzigartig für den Beschwerdeführer angenommen werden kann. Dieser konnte dabei naturgemäß nur eine niedrige Fahrgeschwindigkeit einhalten, sodass es wohl einen längeren Zeitraum in Anspruch nahm, bis er endlich bei sich zu Hause in der Tiefgarage einlangte. Dass man auch hier nicht wiederholt auf die Uhr blicken wird, wo eine solche Fahrt doch subjektiv einem noch länger vorkommen wird, als sie ohnehin schon in Anspruch nimmt, erscheint für das Verwaltungsgericht schon gar nicht mehr nachvollziehbar. Daraus ergibt sich letztendlich, dass den Angaben des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Lenkzeit mit etwa 3.30 Uhr bei weitem der Vorzug zu geben ist gegenüber seinen späteren Angaben, wo er die Lenkzeit auf etwa 6.00 „verlegt“ hat, wobei das Motiv hierfür, ein günstigeres Rückrechnungsergebnis im Hinblick auf seine Alkoholisierung, auf der Hand liegt.
Die Angaben seines Sohnes im Hinblick auf das Telefonat müssen hiebei völlig in den Hintergrund treten, konnte er doch auch letztlich seine Behauptungen nur sehr vage zeitlich zuordnen und musste im Ergebnis er es eher bei Mutmaßungen („Sonnenaufgang“) belassen.
Somit kann nach der Beweislage hinreichend erwiesen davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer den Verkehrsunfall in der W etwa gegen 3.30 Uhr verursacht hat. Die amtsärztlicherseits erfolgte Rückrechnung auf den Alkoholgehalt zum Lenkzeitpunkt muss sich also auf diese Uhrzeit beziehen und kann daher der so ermittelnde Atemluftalkoholgehalt von 0,688 mg/l als durch das Beweisverfahren gestützt angesehen werden.

6. Bezüglich Faktum 3. hat der Beschwerdeführer bei der Amtshandlung vorerst durchaus eingestanden, dass er der Schadensverursacher an dem neben seinem Fahrzeug abgestellten PKW gewesen sein könnte. An objektiven Beweismitteln liegen hier die Inaugenscheinnahme durch einen der beiden Polizeibeamten vor, der die Schäden am Fahrzeug des Beschwerdeführers einerseits und jene am anderen Fahrzeug als korrespondierend, auch im Hinblick auf den Lackaufrieb in weißer Farbe, wie sie das Fahrzeug des Beschwerdeführers aufweist, wahrgenommen hat. Die Anstoßstellen wurden auch entsprechend vermessen.
Dem Beschwerdeführer ist zwar zuzugestehen, dass auf den ersten Blick die beiden Anstoßstellen scheinbar nicht zusammenpassen, war doch das Fahrzeug des Beschwerdeführers in der Tiefgarage rückwärts eingeparkt und hatte rechts hinten eine Beschädigung. Dem gegenüber war das rechts davon abgestellte Fahrzeug mit der Frontpartie zur Garagenwand abgestellt, die Beschädigung war links hinten.
Nach den Schilderungen des Beschwerdeführers gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten ist ihm im Regelfall allerdings ein direktes Einparken rückwärts auf seine Parkfläche aufgrund der Enge des Garagenareals nicht immer gleich

möglich, sodass entsprechende Lenkmanöver erforderlich sind. Es ist daher durchaus nachvollziehbar, dass dabei die Beschädigung am anderen Fahrzeug entstand, also bei Lenkmanövern vor dem eigentlichen Einfahren in die Parkfläche selbst. Dazu kommt auch noch, dass der rechte Vorderreifen, also ein Reifen der gelenkten Achse, völlig beschädigt war. In einem solchen Fall ist ein Fahrzeug bei Fahrmanövern nicht so ohne weiteres beherrschbar wie bei intaktem Reifenmaterial.
Schließlich ist der geschädigte Fahrzeugbesitzer auch bei der polizeilichen Amtshandlung vor Ort gewesen und hat angegeben, dass die Beschädigung vorher noch nicht vorhanden war. In der Zusammenschau all dieser Umstände kann daher ohne weiteres der Schluss gezogen werden, dass der Beschwerdeführer, wie von ihm vorerst auch durchaus konzediert, sehr wohl der Verursacher des Schadens am anderen Fahrzeug war, wenngleich er dies später wieder relativiert hat.
Der Unfallszeitpunkt hier mit etwa 3.40 Uhr ergibt sich nachvollziehbar durch die in Anspruch genommene Zeit, um von der W wiederum in die Tiefgarage in der K zu gelangen.

7. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich aus dem oben geschilderten Sachverhalt Folgendes:
Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.
Dieser Verpflichtung ist der Beschwerdeführer zweifelsfrei, das wird von ihm auch gar nicht bestritten, nicht nachgekommen.
Auch der Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 5 StVO 1960 hat er nicht entsprochen. Diese Bestimmung verlangt, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, dass die Unfallverursacher die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen haben. Nur der Nachweis von Name und Anschrift zwischen diesen Personen würde die Meldepflicht ersetzen.
Vorliegend ist dieser Bestimmung eben nicht entsprochen worden, zumal weder eine Meldung erfolgt ist – die Beamten kamen gegen 12.00 Uhr beim Beschwerdeführer zu Hause an, da war der Unfall noch immer nicht gemeldet – noch ein entsprechender Identitätsnachweis stattgefunden hatte. Der Beschwerdeführer hat also die Tatvorwürfe laut Fakten 1. und 3. des Straferkenntnisses zu verantworten.
Bezüglich Faktum 2., nämlich die Beschädigung eines Verkehrszeichens, gilt im Hinblick auf die unterlassene Meldung sinngemäß das Gleiche, die lex specialis des § 31 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 2 lit. e StVO 1960 sieht auch hier eine entsprechende Meldepflicht bei der Polizei oder alternativ beim Straßenerhalter vor.
Im Hinblick auf Punkt 4. des Straferkenntnisses betrug der auf den Lenkzeitpunkt rückgerechnete Atemluftalkoholgehalt beim Beschwerdeführer 0,688 mg/l, das

ist jener Wert, für den die Strafbestimmung des § 99 Abs. 1a StVO 1960 (ab 0,6 mg/l bis 0,79 mg/l) gilt.

8. Zur Strafbemessung:
Die von der belangten Behörde für die Verstöße gegen die Vorschriften des § 4 bzw. § 31 Abs. 1 StVO 1960 festgesetzten Geldstrafen in der Höhe von jeweils 140 Euro liegen im unteren Bereich der jeweiligen Strafrahmen und können daher schon aus diesem Grund nicht als überhöht angesehen werden.
Diese Vorschriften sollen gerade dem entgegenwirken, was gegenständlich eingetreten ist, dass nämlich umfangreiche Ermittlungen erforderlich sind, um Verursacher und Umstände eines Verkehrsunfalles zu erheben. Auch soll es einem Geschädigten ermöglicht werden, davon Kenntnis zu erlangen, mit wem er sich hinsichtlich der Schadensregulierung auseinanderzusetzen haben wird. Ohne Ermittlungen der Polizei und der Ausforschung des Beschwerdeführers wären wohl beide Geschädigte, also der Straßenerhalter einerseits und der PKW-Besitzer andererseits, kaum in die Lage gekommen, Ersatz für ihre Schäden zu bekommen.
Solche Delikte sollen daher nicht mit „Bagatellstrafen“ abgetan werden.
Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kam dem Beschwerdeführer nicht mehr zugute. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde stellt es nämlich keinen Milderungsgrund dar, wenn jemand bloß keine einschlägigen Vormerkungen aufweist.
Bei der Strafbemessung war auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer bei der Fahrt gleich zwei Verkehrsunfälle verursacht hatte, also sehr massiv gegen das Rechtsgut Verkehrssicherheit aufgetreten ist, dies noch dazu in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand.
Zu letzterem ist zu bemerken, dass die belangte Behörde die hiefür in § 99 Abs. 1a StVO 1960 vorgegebene Mindeststrafe in der Höhe von 1.200 Euro verhängt hat, sodass sich Ausführungen zur Strafbemessung hier erübrigen.
Es kann nach der Sachlage davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer finanziell in der Lage sein wird, die verhängten Geldstrafen ohne unzumutbare Beeinträchtigung seiner Lebensführung zu begleichen.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Kosten ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön